

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Isabel Rothe, Präsidentin

Dortmund/Berlin, den 12. September 2016

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
18(13)87d

## **Schriftliche Stellungnahme**

**der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur**

**Öffentlichen Anhörung am 19.09.2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts“**

**BT-Drucksache 18/8963**

### A. Ausgangslage

Das derzeitige Mutterschutzgesetz (MuSchG) stammt von 1952 und enthält vor allem Regelungen zum Schutz schwangerer und stillender Frauen im Arbeitsleben. Ergänzt wurde es 1997 durch die „Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)“ mit der die europäische Mutterschutzrichtlinie (RL 92/85/EWG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Die MuSchArbV überträgt als 10. Einzelrichtlinie zur Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie (RL 89/391/EW) die Bewertungsgrundsätze für den Arbeitsschutz zeitgemäß auf den Mutterschutz. Das deutlich ältere Mutterschutzgesetz war allerdings in der nationalen Rechtsprechung immer von überragender Bedeutung und verhinderte, dass die MuSchArbV zur Wirkung kam. Aus Sicht des Arbeitsschutzes gab es daher hier seit langem deutlichen Handlungsbedarf.

In dem nun vorliegenden Entwurf einer Novelle des Mutterschutzgesetzes werden die Grundsätze der beiden bisherigen Regelungen vereint und die Leitgedanken des Arbeitsschutzes konsequent in den Mutterschutz übernommen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin konnte durch die Beteiligung an dem begleitenden Expertenarbeitskreis des BMFSFJ ihre Expertise zum Arbeitsschutz einbringen.

## B. Mutterschutz als gelebter Arbeitsschutz

Das neue Mutterschutzgesetz ist nachvollziehbar strukturiert und auf das Schutzziel ausgerichtet. Dabei wird in vielen Elementen inhaltlich Bezug auf die geltenden Regelungen des Arbeitsschutzes genommen. Insbesondere sind zu nennen:

- klare Definition der Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Beurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie Pflichten zur Information und Unterweisung der Beschäftigten
- Sicherstellung eines angemessenen Schutzes hinsichtlich aller Gefährdungen auf der Basis von präventiven Gefährdungsbeurteilungen
- Maßgaben zur Rangfolge der Schutzmaßnahmen, wobei der Umgestaltung der Tätigkeiten im Hinblick auf einen wirkungsvollen Gesundheitsschutz schwangerer oder stillender Frauen die höchste Bedeutung zukommt.

Während der Arbeitsschutz auf dem Konzept der Risikominimierung basiert, gibt es im Mutterschutz ergänzend die vorsorgende Gesundheitsschutzmaßnahme, schwangere oder stillende Frauen bestimmte, unzulässige Tätigkeiten nicht ausüben zu lassen.

## C. Die Identifizierung unzulässiger Tätigkeiten

Im Unterschied zu dem bisherigen Mutterschutz nennt der neue Gesetzesentwurf den Maßstab, mit dem die verschiedenen Tätigkeiten zu bewerten sind. Eine Tätigkeit gleich welcher Art ist unzulässig, wenn sie für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Mit diesem Instrument lässt sich die Nahtstelle zwischen dem regulären Arbeitsschutz und dem erhöhten Schutzanliegen im Mutterschutz konkret fassen und der Mutterschutz als personenbezogenes Zusatzmodul („Add-on“) zum Arbeitsschutz realisieren. Dies stellt aus Sicht des Arbeitsschutzes den neuen und entscheidenden Schritt in dem Konzept zum Mutterschutzgesetz dar.

Angesichts der Vielzahl von Gefährdungen, die im Mutterschutz eine Rolle spielen, und den detaillierten wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu werden differenzierte Bewertungsverfahren erforderlich, um unverantwortbare Gefährdungen schlüssig zu identifizieren. Diese komplexe Aufgabe braucht einen Rahmen und Expertensachverstand. Insofern ist es zu begrüßen, dass es im Gesetz für die verschiedenen Gefährdungen konkrete Beispiele gibt, aus denen deutlich wird, was in einem speziellen Fall unter einer unverantwortbaren Gefährdung zu verstehen ist.

#### D. Ausschuss für Mutterschutz

Insbesondere erscheint es in der Sache geradezu zwingend, Arbeitgeber und Vollzugsbehörden in Zukunft durch die Bewertungen eines Fachausschusses zu unterstützen, in dem Experten gezielt zu den Gefährdungen mitwirken. Aufgabe dieses Ausschusses muss es sein, praxisnahe Fachinformationen zu erstellen und in Form von Regeln oder Erkenntnissen die Gefährdungsbeurteilung zu erleichtern. In der variablen Welt des modernen Arbeitslebens mit stark spezialisierten Tätigkeiten, die einem raschen Wandel unterliegen, müssen neue Erkenntnisse zeitnah in die Beurteilung von Gefährdungen einfließen können. Hierzu ist die Erarbeitung von Technischen Regeln in Ausschüssen ein probates Instrument, das sich im Arbeitsschutz umfassend bewährt hat, wie z. B. beim Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) oder beim Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS).

Unabhängig davon, in welcher Behörde der neue Ausschuss für Mutterschutz letztlich angesiedelt wird, ist es aus Sicht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unabdingbar, dass die spezifische Expertise des Arbeitsschutzes und seiner Fachausschüsse in diesen Ausschuss systematisch eingebracht und verbindlich genutzt wird. Wichtig ist, dass erste Leitlinien schnell erarbeitet werden, um das neue Gesetz mit Leben zu füllen. Eine Basis dafür bieten die bisherigen Handlungshilfen der Bundesländer.

#### E. Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

Die arbeitszeitlichen Regelungen zum spezifischen Schutz schwangerer und stillender Frauen entsprechen in dem neuen Gesetzesentwurf im Prinzip den bekannten Regelungen. Allerdings sind die Rückausnahmen nicht wie bisher für spezifische Tätigkeiten definiert, sondern stellen darauf ab, dass sich eine betroffene Frau ausdrücklich zu diesen Tätigkeiten bzw. Arbeitszeiten bereit erklärt. Diese neue Flexibilität kann zwar im Grundsatz durchaus im guten Einvernehmen verantwortungsvoll genutzt werden, allerdings bleibt eine gewisse Skepsis, inwieweit die betroffenen Frauen im eigenen Interesse Entscheidungen treffen können, wenn diese sich nicht mit den Arbeitgeberinteressen decken.

## F. Gesamtbewertung

Insgesamt war es dringend angebracht, das Mutterschutzrecht zu novellieren. Vor mehr als 60 Jahren entwickelt, ist es nun definitiv nicht mehr geeignet den Rahmen vorzugeben für eine „verantwortungsvolle Interessenabwägung zwischen der Gesundheit der stillenden oder schwangeren Frau mit ihrem (ungeborenen) Kind einerseits und ihrer selbstbestimmten Teilhabe in der Arbeitswelt und in der Ausbildung andererseits“, wie im Vorblatt des Gesetzesentwurfes formuliert. Mit dem neuen Mutterschutzgesetz liegt jetzt ein Entwurf vor, der unter dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes insgesamt einen positiven Eindruck macht.

- Der Entwurf des neuen Gesetzes setzt konsequent auf dem allgemeinen Arbeitsschutz auf und stärkt mit einer vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung maßgeblich den Präventionsgedanken im Mutterschutz.
- Die Einrichtung eines beratenden Ausschusses mit dem Auftrag der untergesetzlichen Konkretisierung stellt angesichts der komplexen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Gefährdungen den richtigen Schritt zur Unterstützung der Gesetzeserfüllung dar.
- Der umfangreiche Schutz der schwangeren und stillenden Frau mit ihrem (ungeborenen) Kind kann in dieser Weise weiterhin sichergestellt werden, dabei jedoch in das veränderte Verständnis der modernen Arbeitswelt mit gleichberechtigter Erwerbsbeteiligung von Frauen besser integriert werden.